

An das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
 Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung – WF/IV/6
 Z. Hd. Mag.^a Christine Perle
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien
 pA daniela.rivin@bmwfw.gv.at, christine.perle@bmwfw.gv.at
 Elektronisch gefertigt.



Wien, 29. Oktober 2014

GZ: BMWFW-52.250/0144-WF/IV/6/2014, Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 - UG

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG) der WU Wien nimmt im Folgenden zum oben angeführten Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG Stellung.

Der AKG der WU begrüßt die Absicht, die Gleichstellung der Geschlechter an den Universitäten mit den angepassten gleichstellungsrechtlichen Bestimmungen im Universitätsgesetz 2002 weiter voranzutreiben. Ausdrücklich befürwortet wird die Verankerung der Vereinbarkeit von Beruf bzw. Studium mit familiären Betreuungspflichten, die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Erlassung eines Gleichstellungsplanes an den Universitäten zusätzlich zum Frauenförderungsplan sowie die Intensivierung der Regelungen zur höheren Repräsentanz von Frauen in universitären Kollegialorganen und Gremien.

Es wird darüber hinaus von Seiten des AKG der WU angeregt, weitere von der ARGE GLUNA eingebrachte Vorschläge – etwa betreffend Einrichtung bzw. Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen oder die Bestimmungen zur Schiedskommission – in den Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG aufzunehmen.

Bezüglich einzelner konkreter Regelungen im Entwurf zur Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG übermittelt der AKG der WU die unten zusammengefassten Anregungen:

Zu § 20a Zusammensetzung von Kollegialorganen und Gremien in geschlechterparitätischer Hinsicht

Die Anpassung der Frauenquote im Universitätsgesetz 2002 – UG an die 50 %-Quote des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (B-GIBG) wird grundsätzlich als begrüßenswert angesehen.

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Equal Opportunities Working Group T +43-1-313 36-5799 oder 5116, F +43-1-313 36-905799
 Welthandelsplatz 1, 1020 Vienna, Austria
 Gebäude D1, 2. Stock
ak-gleich@wu.ac.at
www.wu.ac.at/structure/lobby/equaltreatment

Es fällt in § 20a allerdings auf, dass der in den Absätzen 1 und 2 neu eingeführte Begriff „Gremium“ nicht näher definiert wird und somit unklar bleibt. Der AKG der WU regt aus diesem Grund an, in § 20a sowie im Folgenden für § 42 Absätze 8a, 8c sowie 8e eine Begriffsbestimmung im Hinblick auf den Begriff „Gremium“ vorzunehmen.

Zu § 20b Frauenförderungsplan und Gleichstellungsplan

Die Entkoppelung von Anliegen der Frauenförderung von Gleichstellungsangelegenheiten durch die Einführung eines Gleichstellungsplanes zusätzlich zum Frauenförderungsplan erscheint aus der Sicht des AKG der WU grundsätzlich als positiv. Nachdem das Vorschlagsrecht für beide Verordnungen beim Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen liegt, ist damit eine Abstimmung dieser inhaltlich eng miteinander verbundenen Themenbereiche gewährleistet.

Allerdings geht für den AKG der WU aus dem Entwurf zur Änderung des Universitätsgesetzes auf der einen Seite nicht klar hervor, welche Inhalte konkret im Frauenförderungsplan und welche konkret im Gleichstellungsplan geregelt sein sollten, da sich teilweise Überschneidungen bei den Regelungsinhalten ergeben.

Auf der anderen Seite ist zu erwägen, ob nicht die angedachte Regelung der Angelegenheiten der Antidiskriminierung gemäß dem 2. Hauptstück des I. Teils des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (B-GIBG) im Gleichstellungsplan die Kapazitäten der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen an den Universitäten sowohl in legistischer Hinsicht wie auch bezüglich der Vollziehung der Bestimmungen der Verordnung übersteigen wird.

Zu § 42 Abs. 11 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Die Zurverfügungstellung der erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des AKG durch das Rektorat sollte nach Ansicht des AKG der WU jedenfalls normativ festgelegt werden, es sollte dabei keine Einschränkung durch den Zusatz „nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten“ geben. Diese Beschränkung könnte unter anderem auch zur Folge haben, dass dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen etwa die Beschreitung des Rechtsweges (z. B. Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht wegen eines abschlägigen Bescheides der Schiedskommission der Universität) mit dem Hinweis auf mangelnde finanzielle Bedeckbarkeit verunmöglich wird.

Zu § 98 Abs. 9 Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

Hier ist auch im Entwurf zur Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG noch immer eine zweiwöchige Einspruchsfrist des AKG an die Schiedskommission gegen die Auswahlentscheidung des Rektors/der Rektorin normiert. Es sollte u. E. nach jedenfalls eine Anpassung an die grundsätzlich für alle Personalverfahren geltende dreiwöchige Einspruchsfrist des AKG erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Katharina Mader eh.
Vorsitzende des AKG der WU Wien